

# GASLIEFERUNGSVERTRAG

zwischen der

MARKTGEMEINDE RIEDAU, A-4752 Riedau Nr. 32, im folgenden „Abnehmer“  
genannt,

und der

OBERÖSTERREICHISCHEN FERN GAS Aktiengesellschaft, 4030 Linz,  
Neubauzeile 99, im folgenden "Lieferer" genannt,

über die Versorgung von gemeindeeigenen Objekten mit Erdgas.

1. Lieferpflicht:

- 1.1. Der Lieferer verpflichtet sich, die in der Anlage I angeführten Objekte mit Erdgas zu versorgen. Die Aufnahme neuer Objekte ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Das Lieferjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. In Rumpffahren besteht eine aliquote Lieferpflicht.
- 1.2. Die maximalen Leistungen ergeben sich aus der Anlage I. Der Abnehmer wird dafür Sorge tragen, daß diese Leistungen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 1.3. Das Gas wird nur zur Verwendung in den in der Anlage I angeführten Objekten zur Verfügung gestellt.  
Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers gestattet.

2. Abnahmepflicht:

- 2.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen gesamten Wärmebedarf durch den Gebrauch des Gases aus dem Versorgungsnetz des Lieferers zu decken.
- 2.2. Der Abnehmer wird in jedem Lieferjahr mindestens 70 % der in Punkt 1.1. genannten Vertragsmenge abnehmen.

3. Gasbeschaffenheit:

- 3.1. Der Lieferer liefert Erdgas mit folgenden Werten:
  - a) Taupunkt nicht höher als 0° C bei 25 bar
  - b) Schwefelgehalt maximal 25 mg/m<sup>3</sup>n H<sub>2</sub>S  
15 mg/m<sup>3</sup>n Mercaptan  
100 mg/m<sup>3</sup>n Gesamtschwefel.
- 3.2. Das Erdgas wird einen Brennwert = Ho von 11,1200 kWh (Ho) und einen Heizwert = Hu von 10,00 kWh (Hu) pro m<sup>3</sup>n \*) mit einer Toleranz von ± 2 % haben.

4. Übergabestelle und Druck:

- 4.1. Der Lieferer übernimmt es, eine Erdgasleitung bis zu dem mit dem Abnehmer vereinbarten Punkt auf dessen Grundstück zu verlegen, zu betreiben und instandzuhalten. Diese Leitung endet mit einer Absperrarmatur, die noch im Eigentum des Lieferers steht. Die ab dem Flansch der Armatur zu schaffenden Einrichtungen sind durch den Abnehmer vorzunehmen.  
Der Lieferer wird mit dem Abnehmer das Einvernehmen über die Leitungsführung auf dessen Grundflächen herstellen. Der Abnehmer wird die in seiner Verfügungsgewalt befindlichen und für den Leitungsbau benötigten Grundflächen im erforderlichen Ausmaß ohne Kostenberechnung wie auch ohne Berechnung allfälliger Schäden, Wertminderungen oder dergleichen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch im Falle einer Weiterführung zu oder von anderen Abnehmern.  
Über die Leitungsführung auf Grundstücken des Abnehmers wird ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.  
Für die Herstellung der Leitung bis zu dem vom Abnehmer angegebenen Punkt wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuß für das jeweilige Objekt laut Anlage I, fällig 14 Tage ab Fertigstellung, vom Lieferer in Rechnung gestellt.

\*) 1 Kubikmeter im Normzustand 0°C, 1,01325 bar

5. Messung:

- 5.1. Der Lieferer stellt die vom Abnehmer verbrauchte Gasmenge durch einen im Eigentum des Lieferers befindlichen geeichten Gaszähler fest, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Der Abnehmer stellt für diesen einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten Beauftragten des Lieferers den jederzeitigen Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so kann der Lieferer einen geschätzten Verbrauch bis zur Richtigstellung durch Wiedererlangen des Zutrittes in Rechnung stellen.
  - 5.1.1. Die Meßeinrichtung wird vom Lieferer regelmäßig überprüft und neu eingestellt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Nachprüfung des Gaszählers durch die zuständige staatliche Eichbehörde zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile verbindlich. Wenn die Abweichung die gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, fallen die Prüfungskosten dem Lieferer zur Last, ansonsten dem Abnehmer.
  - 5.1.2. Störungen oder Beschädigungen des Gaszählers hat der Abnehmer dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen.
  - 5.1.3. Der Abnehmer hat dem Lieferer alle Kosten für Beschädigung und Verlust an Meßeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch den Lieferer oder dessen Angestellte verursacht sind oder der Abnehmer nicht nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.



6. Preis:

6.1. Der Preis gilt für Erdgas bei einem Brennwert von 11,1200 kWh pro Kubikmeter im Normzustand (0°C, 1,01325 bar) in der vereinbarten Qualität frei Übergabestelle.

Der Erdgaspreis lautet bei einem Verbrauch in Kubikmetern pro Jahr:

bis	25.000	.....	S 3,95
bis	50.000	.....	S 3,36
bis	100.000	.....	S 3,17
bis	250.000	.....	S 3,07
bis	500.000	.....	S 2,87
über	500.000	.....	S 2,68

6.1.1 Sollte der Brennwert von dem obengenannten mehr als 2 % abweichen, so werden die vorstehenden Kubikmeterpreise ohne diese Toleranzschwelle auf den neuen Brennwert umgerechnet.

6.1.2. Die vorgenannten Preise verändern sich zum selben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den sich der Tarif des Lieferers für Haushalte (per 1. 11. 1990 S 3,95/m<sup>3</sup> zuzgl. MwSt.) ändert.

6.1.3. Der Gaspreis wird auf drei Dezimalstellen gerechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

6.1.4. Sollte die in Punkt 1.2. festgehaltene maximale Leistung ohne entsprechende vorhergehende Vereinbarung vom Abnehmer überschritten werden, so ist der Lieferer berechtigt, einen Aufschlag von 30 % auf obige Preise in diesem Lieferjahr zu verrechnen, ohne daß damit ein Rechtsanspruch auf Lieferung der erhöhten Leistung entsteht.

6.2. Für die Bereitstellung der Meßeinrichtung wird je nach Größe eine Meßgebühr laut beiliegendem Tarifblatt verrechnet. Mit 1.1.1997 erhöht sich diese Meßgebühr jährlich um 3 % des zuletzt verrechneten Betrages.

6.3. Die vorgenannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese ist vom Abnehmer im jeweils gesetzlich festgelegten Ausmaß zusätzlich zu entrichten.

6.4. Sollten staatliche bzw. behördliche Abgaben, Steuern und/oder Beiträge auf Erdgas, auf die Erdgasgewinnung und/oder -lieferung sowie auf die Erdgasbeförderung durch Leitungen eingeführt oder in ihrer Höhe geändert werden, so hat der Lieferer das Recht, den Gaspreis im entsprechenden Ausmaß zu ändern.

7. Rechnungslegung:

- 7.1. Der Lieferer wird monatlich für die gelieferten Gasmengen Rechnung legen. Er behält sich jedoch das Recht vor, längere Verrechnungszeiträume mit zwischenzeitiger Akontierung einzuführen.
- 7.2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum - normaler Postlauf vorausgesetzt - auf dem Konto des Lieferers fällig.
- 7.3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Abnehmers ist nicht gestattet.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen.
- 7.5. Der Lieferer kann aus Gründen, die beim Abnehmer liegen,

a) eine Vorauszahlung in der Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages

oder

b) eine Sicherheit bis zur doppelten Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages

verlangen. Grundsätzlich ist die Sicherheit in bar zu erlegen; sie wird zum jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank verzinst. Vorauszahlung oder Sicherheit werden nach Ablauf des Lieferübereinkommens rückerstattet, wenn der Abnehmer sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat.

- 7.6. Rechnungsbeanstandungen, aus welchen Gründen auch immer, durch den Abnehmer entbinden diesen nicht von der Pflicht zur vorläufigen, termingemäßen Bezahlung der gelegten Rechnung in voller Höhe, ausgenommen bei offensichtlichem Irrtum. Fehler in der Rechnung werden nach Klarstellung mit der folgenden Rechnung ausgeglichen.

8. Haftung:

Nachlässe und Schadenersatz bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeit der Belieferung werden nur im Falle eines groben Verschuldens des Lieferers gewährt.

Für Folgeschäden haftet der Lieferer auf keinen Fall.

Sollte einer der Vertragspartner durch Fälle höherer Gewalt, Behördenverfügungen oder durch sonstige mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände an der Erfüllung dieses Vertrages verhindert sein, so ruhen seine vertraglichen Verpflichtungen auf die Dauer der Hindernisse oder Störungen.

Außerdem kann die Belieferung für die Dauer betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden, wovon der Lieferer - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - den Abnehmer vorher zu verständigen hat.

9. Loyalitätsklausel:

Sollten sich die wirtschaftlichen, technischen und/oder gesetzlichen Umstände, die für den Abschluß dieses Übereinkommens wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten sich während der Dauer dieses Übereinkommens Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluß nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Belange dieses Übereinkommens sind, werden die Vertragspartner dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben in angemessener Weise anpassen.

10. Annahmefrist:

Sollte dieser Gaslieferungsvertrag nicht innerhalb von 6 Wochen unterfertigt sein, so gilt er als vom Lieferer zurückgezogen.



11. Vertragsdauer:

11.1. Dieser Vertrag gilt ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung auf unbestimmte Zeit und ist bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufkündbar.  
Erstmals kann der Vertrag zum 31. 12. 2001 aufgekündigt werden.

11.2. Liefer- und Abnahmepflicht beginnen mit dem Datum des Protokolls bei Montage der Meßeinrichtung.

11.3. Der Lieferer kann den Vertrag jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes auflösen und/oder die Lieferung fristlos einstellen, wenn

- a) über den Abnehmer oder dessen Rechtsnachfolger ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde,
- b) den vom Lieferer mit Ausweis versehenen Beauftragten der Zutritt unbegründet verweigert wurde,
- c) verlangte Sicherheiten oder Vorauszahlungen lt. Pkt. 7.5. verweigert wurden,
- d) fällige Rechnungen trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt wurden,
- e) Erdgas unbefugt entnommen oder verwendet wurde,
- f) die Anlage des Abnehmers sicherheitstechnisch gefährlich ist und dieser Mangel nicht mit der erforderlichen Eile beseitigt wird,
- g) der Abnehmer Maßnahmen nicht raschestmöglich vornimmt, die störende Einwirkungen auf Anlagen anderer Abnehmer und /oder des Lieferers ausschließen.

12. Gerichtsstand:

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden die Vertragspartner in erster Linie gütlich zu regeln versuchen. Sollte eine gütliche Regelung nicht möglich sein, entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz.

13. Rechtsnachfolge:

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Rechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Lieferer hat jedoch das Recht, eine Abänderung oder Beendigung des Vertrages zu verlangen, wenn er begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Nachfolgers des Abnehmers hat.

14. Vertraulichkeit:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle mit der Abwicklung dieses Vertrages erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Die Empfänger solcher Informationen sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

15. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nichtig sein, hat dies auf die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages keinen Einfluß. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die von Nichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit betroffenen Bestimmungen dieses Vertrages durch zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der betroffenen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

16. Gebühren und Kosten:

Allfällige mit diesem Vertrag verbundene Gebühren tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung trägt jeder Partner für sich.

17. Ausfertigungen:

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, von denen eines für die Abnehmer und eines für den Lieferer bestimmt ist.



18. Vertragsänderungen:

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

19. Die beiliegenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Nieder- und Mitteldrucknetz der Oberösterreichischen Ferngas Aktiengesellschaft (Ausgabe Oktober 1994)" stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar. Bei Widerspruch mit einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages geht der Vertrag vor.

Für die MARKTGEMEINDE RIEDAU:

*Bürgermeister Wieser Otto eh.*  
.....

*GV. Wolschlagner Anna eh.*  
..... L. S.

*GR. Schärfl Michael eh.*  
.....

*GR. Ruhmanseder Heinrich eh.*  
.....

.....

Datum: *22.04.1996*  
.....

.....  
OBERÖSTERREICHISCHE FERN GAS  
Aktiengesellschaft

Linz, am.....

15.3.96

**ANLAGE I/1** zum Gaslieferungsvertrag vom

zwischen

MARKTGEMEINDE RIEDAU  
A-4752 Riedau Nr. 32

und der

OBERÖSTERREICHISCHEN FERN GAS Aktiengesellschaft,  
4030 Linz, Neubauzeile 99,

über die Versorgung von gemeindeeigenen Objekten mit Erdgas.

Objekt: **Hallenbad**, A-4752 Riedau

Pkt. 1.1. Jahresmenge: 611,6 MWh (Ho) = 55.000 m<sup>3</sup>

Pkt. 1.2. Max. Leistung: 0,3 MW (Ho) = 27 m<sup>3</sup>/h

Überdruck an der Übergabestelle: 40 mbar

Anschlußkosten: werden aufgrund des Übereinkommens zur kostenlosen Benützung öffentlichen Gutes nicht verrechnet.

Zähleranzahl und -größe:  
\*)

Meßgebühr 1996  
S/Monat zuz. MwSt.: \*)

\*) werden nach Installation eingefügt.

Der Bürgermeister



.....  
Für die MARKTGEMEINDE RIEDAU

.....  
OBERÖSTERREICHISCHE FERN GAS  
Aktiengesellschaft

Riedau, am .....

Linz, am .....

15.3.96

**ANLAGE I/2** zum Gaslieferungsvertrag vom

zwischen

**MARKTGEMEINDE RIEDAU**  
A-4752 Riedau Nr. 32

und der

**OBERÖSTERREICHISCHEN FERNGAS** Aktiengesellschaft,  
4030 Linz, Neubauzeile 99,

über die Versorgung von gemeindeeigenen Objekten mit Erdgas.

Objekt: **Schulgebäude**, A-4752 Riedau

Pkt. 1.1. Jahresmenge: 667,2 MWh (Ho) = 60.000 m<sup>3</sup>

Pkt. 1.2. Max. Leistung: 0,4 MW (Ho) = 41 m<sup>3</sup>/h

Überdruck an der Übergabestelle: 40 mbar

Anschlußkosten: werden aufgrund des Übereinkommens zur kostenlosen Benützung öffentlichen Gutes nicht verrechnet.

Zähleranzahl und -größe:  
\*)

Meßgebühr 1996  
S/Monat zuz. MwSt.: \*)

\*) werden nach Installation eingefügt.

Das Übereinkommen  
*[Handwritten signature]*



Für die **MARKTGEMEINDE RIEDAU**

**OBERÖSTERREICHISCHE FERNGAS**  
Aktiengesellschaft

Riedau, am .....

Linz, am .....



15.3.96

**ANLAGE I/3** zum Gaslieferungsvertrag vom

zwischen

**MARKTGEMEINDE RIEDAU**  
A-4752 Riedau Nr. 32

und der

**OBERÖSTERREICHISCHEN FERNGAS** Aktiengesellschaft,  
4030 Linz, Neubauzeile 99,

über die Versorgung von gemeindeeigenen Objekten mit Erdgas.

Objekt: **Gemeindeamt**, A-4752 Riedau 32

Pkt. 1.1. Jahresmenge: 61,2 MWh (Ho) = 5.500 m<sup>3</sup>

Pkt. 1.2. Max. Leistung: 0,07 MW (Ho) = 6 m<sup>3</sup>/h

Überdruck an der Übergabestelle: 20 mbar

Anschlußkosten: werden aufgrund des Übereinkommens zur kostenlosen Benützung öffentlichen Gutes nicht verrechnet.

Zähleranzahl und -größe:  
\*)

Meßgebühr 1996  
S/Monat zuz. MwSt.: \*)

\*) werden nach Installation eingefügt.

*Der Bürgermeister*  


.....  
Für die **MARKTGEMEINDE RIEDAU**

.....  
**OBERÖSTERREICHISCHE FERNGAS**  
Aktiengesellschaft

Riedau, am .....

Linz, am .....